

# RS OGH 1967/12/21 1Ob251/67

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1967

## Norm

ABGB §1096 B

MG §19 Abs2 Z13 A

ZPO §411 Aa

## Rechtssatz

Die Aufhebung der auf § 19 Abs 2 Z 13 MG gestützten Aufkündigung eines Geschäftslokales mit der Begründung, dem Vermieter sei der Nachweis nicht gelungen, daß auch bei Vorhandensein einer ordnungsgemäß instandgesetzten Fassade in absehbarer Zeit eine Verpachtung und daher die Verwendung des aufgekündigten Geschäftslokales zu einer regelmäßigen geschäftlichen Tätigkeit nicht möglich gewesen wäre, hat keine bindende Wirkung für einen Schadenersatzprozeß zwischen denselben Parteien, in dem der Mieter geltend macht, die vertragswidrige Unterlassung der Instandsetzung der Fassade durch den Vermieter habe ihn daran gehindert, sein in dem gemieteten Geschäftslokal betriebenes Unternehmen zu verpachten.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 251/67

Entscheidungstext OGH 21.12.1967 1 Ob 251/67

Veröff: MietSlg 19529

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0024546

## Dokumentnummer

JJR\_19671221\_OGH0002\_0010OB00251\_6700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>